contor informiert informa

Bozen, am 02.11. 2020 CONTOR INFORMIERT 35/2020 Jahrgang 2020

DERWEIL AMOLL

Mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 50 vom 30. Oktober 2020 wurden für das Gebiet der autonomen Provinz Bozen weitere Regeln und Einschränkungen verfügt. Für den heutigen Montagnachmittag ist eine Sitzung der Landesregierung geplant und das Ergebnis dieser Sitzung werden weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sein.

Inzwischen (derweil amoll) gelten folgende Bestimmungen.

Darf ich raus aus meinem Haus?

Jeweils von 22 Uhr bis 5 Uhr gilt eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit. Für nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit darf man sich von zuhause wegbewegen (Eigenerklärung notwendig). Die Rückkehr zum eigenen Domizil, Wohnort oder Wohnsitz ist auf jeden Fall gestattet. Es gilt weiterhin die Aufforderung zur Vermeidung von nicht notwendigen Fahrten mit den öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln.
Die individuelle sportliche und motorische Tätigkeit ist ausschließlich im Freien zulässig, vorausgesetzt zwischen den Personen wird ein Mindestabstand von 2 Metern bei den sportlichen Aktivitäten und 1 Meter bei jeder anderen Tätigkeit eingehalten. Während der sportlichen und motorischen Tätigkeit muss kein Schutz der Atemwege getragen werden.

Veranstaltungen & Museen

Ausgesetzt sind alle organisierten, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen jeglicher Art, einschließlich jener kultureller und sportlicher Art sowie jene, die die Freizeit, die Bildung und die Unterhaltung betreffen, unabhängig davon, ob diese an privaten oder öffentlich zugänglichen Orten stattfinden. Museen und kulturelle Einrichtungen bleiben geschlossen.

Essen und Trinken

Zwischen 5 Uhr und 18 Uhr gestattet ist die Verabreichung von Speisen- und/oder Getränken von Gastronomiebetrieben (Jausenstationen, Gasthäuser, Restaurants, Grillstuben, Pizzerien, Rostbratküchen, Bistros, die öffentlich zugänglichen Restaurants der Gasthöfe und der Hotels, Buschenschänke, Hofschänke, Almschänke usw.) und durch Schankbetriebe (Bars, Pubs, Cafés, Schänken, Bier- und Weinlokale sowie ähnliche Betriebe, einschließlich Eisdielen und Konditoreien).
Der Konsum der Speisen und/oder Getränke darf ausschließlich an den Tischen erfolgen und es dürfen höchstens 4 Personen je Tisch Platz nehmen, außer es handelt sich bei allen um zusammenlebende Personen. Der Sicherheitsabstand von 1 Meter (von Mitte Stuhllehne bis Mitte Stuhllehne) zwischen den Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist einzuhalten, außer es sind geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen angebracht.
Im Lokal darf sich der Gast nur für die zur Konsumierung absolut notwendige Zeit aufhalten; mit dem anschließenden „Karterle“ und „Ratscherle“ ist es einstweilen vorbei.
Im Freien: ab 18.00 Uhr ist die Konsumation von Speisen und Getränken im Freien verboten, sowohl in der Nähe der Lokale als auch auf den Straßen und Plätzen.
Selbstabholung sowie Hauszustellung sind bis 22 Uhr erlaubt. Schankbetriebe, Eisdielen und Konditoreien, bleiben samstags, sonntags und an Feiertagen geschlossen.
Am Restauranttisch am Vormittag einen Kaffee trinken ist streng genommen nicht mehr möglich.

Einkaufen

Geschäfte des Einzelhandels bleiben bis 18 Uhr geöffnet, Lebensmittelgeschäfte auch danach noch. An Feiertagen und an Sonntagen bleiben die Geschäfte geschlossen. Lebensmittelgeschäfte dürfen länger als bis 18 Uhr geöffnet halten, müssen aber an Sonntagen und Feiertagen geschlossen halten, dies gilt auch in Einkaufszentren. Diese Einschränkung gilt nicht für Apotheken, Parapharmazien, Zeitungskioske und Tabaktrafiken.
Am Sonntag in der Tabaktrafik auch Lebensmittel verkaufen entspricht nicht dem Sinn der Verordnung.

Beherbergung

Beherbergungsbetriebe können ihren Hausgästen alle betrieblichen Leistungen (Verabreichung von Speisen und Getränken, Schwimmbad, Sauna/Wellness, Schönheitspflege, Fitnessraum, Sportangebot usw.) unter Einhaltung der bisher geltenden Bestimmungen der Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 erbringen. Der Hausgast wird auch nach 18.00 Uhr verköstigt..

Schutz der Atemwege:

Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten und in allen Orten im Freien zu tragen. Keinen Mund-Nasenschutz brauch man in der eigenen Privatwohnung oder auch außerhalb derselben, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes (z.B. einsamer Waldweg) und der Begebenheit der Situation (kein anderer Mensch in Sicht) gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Ebenfalls ohne Mund-Nasenschutz können im Freien Sport und andere motorische Tätigkeiten ausgeübt werden, wenn zwei Meter Abstand eingehalten wird; bei anderen Tätigkeiten im Freien gilt ein Meter als Mindestabstand.

Einkaufszentren

Einkaufszentren sind in Südtirol samstags und sonntags geschlossen mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Gastbetrieben in den Einkaufszentren.

Dienstleistungen an der Person

Dienstleistungen an der Person (Schönheitspfleger, Frisörsalons, usw.) sind unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage A des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4 gestattet.

Kinos, Theater, Konzerte

Kinos, Theater, Konzerte und Konferenzen müssen schließen.

Öffentlichen Feste

Öffentliche Feste und Veranstaltungen sind generell verboten.

Ausgangssperre:

In Südtirol gilt ab Montag von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr die allgemeine Ausgangssperre. Wer sich in dieser Zeit außerhalb seiner Wohnung bewegt muss mit einer Eigenerklärung dokumentieren, dass berufliche oder andere dringende Gründe vorliegen.
Zu den übrigen Tageszeiten sind Ortsveränderungen weiterhin erlaubt, obwohl das Land empfiehlt, unnötige Reisen und Besuche zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.